

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2001 Nr. 14</u> Veröffentlichungsdatum: 30.03.2001

Seite: 186

Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums

2030

Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums

Vom 30. März 2001

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetzes LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV.NRW. S. 234), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV.NRW. S. 746),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBI. I S. 654),
- § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBI. I S. 3434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBI. I S. 1638),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV.NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV.NRW. S. 314),

wird für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (BeamtZustV FM) vom 20. Dezember 1997 (GV.NRW. 1998 S. 100) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- "3. die Leiterinnen und Leiter der Niederlassungen und der Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes Nordrhein-Westfalen/Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) hinsichtlich der im Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW beschäftigten Beamtinnen und Beamten,"
- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert: Nach dem Wort "Einrichtungen" werden die Worte "sowie der Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW" eingefügt.
- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt ergänzt: Nach dem Wort "Beamten" werden die Worte "der Rentämter und der Beamtinnen und Beamten" eingefügt.
- 2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte "gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 4" durch die Worte "gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5" ersetzt.
- 3. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Oberfinanzdirektionen, die Bezirksregierungen, das Landesamt für Besoldung und Versorgung, das Rechenzentrum der Finanzverwaltung sowie die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 zuständig für:

- 1. Ernennungen und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß §§ 8 bis 14 a LBG sowie § 25 LBG,
- 2. Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß §§ 30 bis 50 LBG, § 92 Abs. 3 und 4 LBG; die den Oberfinanzdirektionen nachgeordneten Behörden sowie die der Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW nachgeordneten Niederlassungen sind zuständig für Entscheidungen gem. § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 2 sowie § 48 Abs. 3 LBG,
- 3. mit dem Verlust der Beamtenrechte im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß §§ 51 bis 54 LBG,
- 4. die Festsetzung und Verlängerung der Probezeit gemäß § 23 LBG,
- 5. die Übernahme gemäß § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,

- 6. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt gemäß § 28 Abs. 3 LBG und § 130 Abs. 1 BRRG,
- 7. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 130 Abs. 2 BRRG."
- 4. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird gestrichen.
- b) Im verbleibenden Satz wird das Wort "Dies" durch die Worte "Absatz 1" ersetzt. In Nummer 1 werden nach dem Wort "Dienstes" die Worte "der Steuerverwaltung" eingefügt. Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen; die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 2 und 3. In der neuen Nummer 2 werden die Worte "A 15" durch die Worte "A 16" ersetzt.
- 5. In § 2 Abs. 3 werden die Worte "oder Absatz 2" gestrichen.
- 6. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte "und Arbeitstagungen" gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- "(3) Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind auf die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW anzuwenden."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 7. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort "Nrn." durch "Nr." ersetzt.
- b) Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen, die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
- c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
- "(3) Für ihre Niederlassungen hat die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW über Maßnahmen nach Abs. 2 zu entscheiden."
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 8. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Nummer 1 gestrichen, die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden Nummer 1 bis 11.
- b) In Absatz 1 Nr. 7 wird das Wort "fünf" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nr. 10 werden die Worte "Abs. 2 Nr. 3" durch die Worte "Abs. 3 Nr. 3" ersetzt.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- "(2) Die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW ist hinsichtlich der Beamtinnen und

Beamten ihres Geschäftsbereiches zuständig für Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 bis 9."

- e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- f) Im neuen § 5 Abs. 3 Nr. 1 wird das Wort "Nr. 4" durch das Wort "Nr. 3" ersetzt.
- 9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt, nach dem Wort "Finanzverwaltung" die Worte "sowie die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW" eingefügt und nach dem Wort "Behörde" die Worte "oder Niederlassung" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Behörde" die Worte "oder die Zentrale des Bauund Liegenschaftsbetriebes NRW" eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 2001

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Peer Steinbrück

GV. NRW. 2001 S. 186